

Anhang.

Auszug aus der Verordnung des k. k. österreichischen Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 7. Februar 1907,

mit welcher Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter bei der gewerblichen Ausführung von Hochbauten erlassen werden.

1. Fundamente.

Bei der Aushebung von Fundamenten sowie bei Erdarbeiten überhaupt ist auf eine sichere Böschung besondere Sorgfalt zu verwenden. Das Untergraben des Erdreiches ist unzulässig. Der Rand der Grube muß in der Breite von mindestens einem halben Meter von aller Belastung durch Erde, Material u. dgl. frei bleiben.

Neben vorhandenen Bauten dürfen, wenn diese weniger tief fundiert sind als der Neubau, neue Fundamente und der dazu nötige Bodenaushub nur stückweise, und zwar jeweilig in einer 2 m nicht überschreitenden Länge ausgeführt werden.

2. Brunnenschächte, Kanäle und Senkgruben.

Brunnenschächte mit quadratischem Querschnitte müssen unter allen Umständen ausgezimmert werden. Runde Schächte dürfen ohne Ausmauerung nur in vollständig festem Boden abgeteuft werden.

Im Brunnenschachte ist dicht über der Kopfhöhe der Arbeiter eine Schutzdecke anzubringen, unter die die Arbeiter zum Schutze gegen herabfallende Gegenstände treten können.

Vor dem Einfahren oder Einsteigen in einen Brunnen oder Brunnenschacht muß ohne Rücksicht auf seine geringere oder größere Tiefe, ebenso wie vor dem Einsteigen in bereits gebrauchte Senkgruben und alte Kanäle festgestellt werden, ob sich darin keine Stickluft befindet. Diese Feststellung ist durch langsames Hinablassen einer gewöhnlichen Laterne mit brennendem Lichte oder auf sonst verlässliche Weise vorzunehmen.

3. Kalkgruben und andere Vertiefungen.

Kalkgruben und andere den Verkehr am Bauplatze gefährdende Vertiefungen sind durchbruchsicher zu bedecken oder genügend fest zu umwehren.

4. Gerüste.

a) Im allgemeinen.

Jede Einrüstung ist aus gesundem, dem Zwecke entsprechend starkem und durch eine vorherige Benützung in seinem Querschnitte nicht geschwächtem Holze in sicherer, dem Fortschritte des Baues entsprechender Weise fachgemäß herzustellen.

Für das Abtragen von Gerüsten sind geeignete Einrichtungen zu treffen, damit Balken, Pfosten, Riegel, Klammern und sonstige große und schwere Gerüstbestandteile in sicherer Weise abgeseilt oder auf andere Weise ohne Gefährdung der unter dem Gerüste befindlichen Personen hinabbefördert werden können.

b) Langtennengerüste.

Bei Langtennengerüsten müssen die Ständer einen festen Stützpunkt und die Querriegel ein sicheres Auflager erhalten.

In allen Gerüstgeschossen ist ein entsprechend dichter, starker und breiter Bretterbelag anzubringen, dessen Enden nicht überhängen dürfen. Zur Sicherung gegen Absturz von Menschen und Herabfallen von Material oder Werkzeugen sind Brustwehren und nach außen hin Fußpfosten anzubringen.

c) Ausschußgerüste.

Bei Ausschußgerüsten müssen die Ausschußbäume innen durch sichere Verstreifungen niedergehalten oder außen durch hinreichend starke Verstreifungen gegen die Mauer gestützt werden; auch ist ein seitliches Ausweichen durch entsprechende Versteifungen zu verhindern.

d) Leitergerüste.

Leitergerüste sind mittels Diagonalwindlatten zu versteifen und zur Sicherung gegen Absturz durch Brustwehren nach außen und, wenn der freibleibende Raum zwischen dem Gerüstwege und der Gebäudewand breiter als $0,4\text{ m}$ ist, auch nach innen abzuschließen.

e) Hängegerüste.

Hängegerüste dürfen nur an genügend starken und sicher befestigten Ausschußriegeln und mittels Seilen aufgehängt werden. Bei Montierungen können statt der Seile auch Ketten und starre Eisenstangen von genügender Festigkeit verwendet werden.

Jede Winde muß mit Sperrklinke und Bremse versehen, jedes Zahngetriebe mit Schutzkappen überdeckt sein.

Jedes Hängegerüst ist durch geeignete Vorrichtungen gegen Schwankungen zu versichern.

f) Bock- (Schragen-)gerüste.

Böcke (Gerüstschragen) ohne Längsversteifung sind unzulässig; eine solche Versteifung muß wenigstens durch Strebhölzer erfolgen, die mit Klammern verhängt sind.

Bei Schragengerüsten von $1,9\text{ m}$ Höhe oder darüber sowie bei Aufeinanderstellung von zwei Bockgerüsten ist der Pfostenbelag mit aufgestellten Fußpfosten abzuschließen und außerdem müssen noch Brustwehren angebracht werden.

g) Lehrgerüste.

Bei Lehrgerüsten ist — abgesehen von deren fachgemäßer Konstruktion — für eine entsprechende Sicherung der Aufstiege und der Arbeitsplätze am Gerüste Sorge zu tragen. Auch das Ausschlagen der Lehrgerüste darf nur unter fachmännischer Leitung vorgenommen werden.

h) Untersuchung der Gerüste.

Die Gerüste sind wenigstens alle 14 Tage, insbesondere jedoch nach Sturmwind und nach jeder längeren Bauunterbrechung auf ihren ordnungsmäßigen Bauzustand fachmännisch zu prüfen; Hängegerüste sind vor jedesmaliger Benützung, die Befestigung von Ausschußbalken derselben ist täglich zu untersuchen. Vorgefundene Mängel sind vor Beginn der Arbeit zu beheben.

i) Belastung der Gerüste.

Die Gerüste dürfen nur in einer ihrer Bauart entsprechenden Weise belastet werden. Ausschuß-, Leiter- und Hängegerüste dürfen zur Montierung von Eisen- und Holzkonstruktionen nur dann verwendet werden, wenn sie der besonderen Belastung entsprechend konstruiert sind. Im übrigen dürfen solche Gerüste nur zu solchen Arbeiten benützt werden, die keine Ansammlung von Arbeitern und keine Anhäufung von Materialien bedingen, also nur zu Anstreicherarbeiten, Färbelungen u. dgl.

5. Leitern und Treppen.

Leitern und Treppen sind vor ihrer Verwendung auf ihre Sicherheit zu untersuchen. Vorgefundene Mängel sind sofort zu beseitigen. Das Ersetzen fehlender Sprossen durch aufgenagelte Latten ist nicht gestattet.

Leitern dürfen nicht derart übereinander stehen, daß herabfallende Gegenstände den unteren Leitengang treffen können.

Leitern müssen auf dem Boden fest aufsitzen und überdies durch Klammern am Gerüste gut befestigt sein. Auf Gerüsten dürfen Leitern nur auf eine Unterlage von mindestens 5 cm starken Pfosten aufgestellt werden.

6. Laufbrücken.

Laufbrücken sind tunlichst in einer solchen Breite anzulegen, daß sie das Ausweichen zweier Personen gestatten.

Die Steigung der Laufbrücken soll möglichst 1 : 3 oder weniger betragen, darf aber keineswegs größer als 1 : 2 sein.

Die Aufgangfläche muß der Breite nach in Schrittweite Trittleisten erhalten und bei schlüpfriger Bahn mit Asche, Sand oder dgl. bestreut werden.

7. Seile und Ketten.

Bei Bauarbeiten dürfen außer Ketten nur flexible Seile aus Hanf, Baumwolle oder Draht verwendet werden.

Zur Materialförderung mittels Fördergefäßen dürfen Seile mit einfachen Haken nicht verwendet werden.

8. Aufzüge und Hebezeuge.

Die Benützung von Materialaufzügen zum Auf- und Abfahren von Personen ist unzulässig. Nur beim Baue von Brunnen und hohen Kaminen dürfen Aufzüge auch zur Personenbeförderung benützt werden, falls sie hiefür genügende Sicherheit bieten.

Aufzüge, Becherwerke und alle derartigen Hebevorrichtungen sollen so beschaffen sein, daß eine Gefährdung der unterhalb beschäftigten Personen durch das Herabfallen von Materialien ausgeschlossen ist; in dem untersten Geschosse ist ein entsprechend starkes Schutzdach herzustellen.

9. Vorkehrungen im Innern von Bauten.

Zur Sicherung der Arbeiter gegen Absturzgefahr im Innern eines Gebäudes sind entweder die Deckenträger (Traversen, Träme) unmittelbar nach dem Verlegen voll zu überdecken oder die zu unbedeckten Tramlagen führenden Öffnungen in den Umfassungswänden, ebenso wie jene, die unmittelbar in Höfe, Schächte und unvollendete Stiegenhäuser führen, sicher abzuschränken.

Bei bereits versetzten Stiegen sind, so lange die definitiven Stiegegeländer nicht angebracht sind, provisorische Schutzgeländer anzubringen.

Verbindungen (Gänge, Treppen) unter nicht abgedeckten Räumen sind mit Schutzdecken gegen herabfallende Gegenstände zu versehen.

Sollen auf Sturzdecken Materialien transportiert oder gelagert werden, so müssen hierfür Gänge oder ein voller Belag aus Pfosten hergestellt werden.

10. Dacharbeiten und ähnliche gefährliche Arbeiten.

Bei gefährlichen, namentlich bei Dachdecker- und Schneeabräumarbeiten, bei Blitzableiterinstallationen, bei gefährlichen Spengler- und Glaserarbeiten sind die Arbeiter mit einem Sicherheitsgurt und einem Seile auszurüsten.

Bei Neueindeckung von Glasdächern muß unter diesen ein mit Brettern fest abgedecktes Gerüst aufgestellt werden; Glasabfälle sind sofort wegzuschaffen.

11. Demolierungen.

Bei Demolierungen ist das Umwerfen ganzer Mauerteile in der Regel unzulässig.

Nur freistehende Mauern, Giebelwände, Essen u. dgl. dürfen, wenn sie isoliert stehen, unter ständiger fachmännischer Leitung umgeworfen oder gesprengt („geschossen“) werden.

Auch das Abbrechen von Gewölben darf nur unter ständiger, fachmännischer Leitung erfolgen. Der unterhalb des abzubrechenden Gewölbes befindliche Raum ist abzuschließen und, wenn es die Konstruktion des Gewölbes fordert, ist eine entsprechende Unterfütterung herzustellen.

Bauwerke, die durch Demolierung anstoßender Bauten ihre Stütze verlieren, sind fachgemäß zu sichern.

12. Sonstige Sicherheitsvorschriften.

Das Zuwerfen von Baumaterial („Schupfen“) ist nur im Erdgeschosse zulässig. Die Beförderung von Ziegeln durch auf Leitern stehende Arbeiter ist höchstens von Stockwerk zu Stockwerk gestattet.

Wo Materialien in größerer Menge übereinander geschichtet werden, ist durch geeignete Vorkehrungen Vorsorge zu treffen, daß ein Zusammenbruch des gelagerten Gutes hintangehalten wird.

Reparaturen an Gebäuden (Tünchen, Anwerfen, Anstreichen der äußeren Fensterrahmen u. dgl.) dürfen auf einfachen Leitern nur an ebenerdigen oder an einstöckigen Gebäuden vorgenommen werden; an mehrstöckigen Gebäuden sind Ausschuß-, Leiter- oder Hängegerüste zu verwenden.